

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/18)

24. Dezember 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Folgeänderungen in der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2: Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von RID/ADR-Tankcodierungen zu inhalationstoxischen Stoffen

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Folgeänderungen in der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2: Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von RID/ADR-Tankcodierungen zu inhalationstoxischen Stoffen.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung des Absatzes 4.3.4.1.2 des RID/ADR.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Bericht OTIF/RID/RC/2009/16 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16 Absätze 20 bis 22; Bericht OTIF/RID/RC/2009-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116 Absatz 56; Bericht OTIF/RID/RC/2009-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.2 Absätze 32 bis 34; informelle Dokumente INF.22, INF.28, INF.30 und INF.33 der 87. Tagung der WP.15; Bericht ECE/TRANS/WP.15/203 Absätze 27 bis 28 und 68; Bericht OTIF/RID/CE/2009-A Absatz 11.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung im September 2009 wurden die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Anweisungen für ortsbewegliche Tanks (T 20 bis T 22) für inhalationstoxische Stoffe, denen die Sondervorschrift 354 zugeordnet wurde, angenommen.
2. Die Gemeinsame Tagung hat dabei auch den Grundsatz angenommen, Stoffen, denen die Tankanweisung T 22 zugeordnet wurde, die Tankcodierung L15CH, und Stoffen, denen die Tankanweisung T 20 zugeordnet wurde, die Tankcodierung L10CH zuzuordnen.
3. Auf Antrag Frankreichs hat die die WP.15 bei ihrer 87. Tagung (Genf, 2. bis 6. November 2009) eine Übergangsvorschrift für RID/ADR-Tanks angenommen (ECE/TRANS/WP.15/203 Absätze 27 bis 28) und dabei festgestellt, dass der rationalisierte Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 in Übereinstimmung mit den gefassten Beschlüssen angepasst werden sollte. Die Niederlande unterbreiteten darauf hin das informelle Dokument INF.33, zu dem jedoch keine Entscheidung getroffen wurde. Die Niederlande wurden gebeten, der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung ein Dokument zu unterbreiten (siehe ECE/TRANS/WP.15/203 Absatz 68).
4. Auf der Grundlage der oben dargestellten Entscheidungen unterbreiten die Niederlande dieses Dokument, das die Folgeänderungen in der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2 (rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von RID/ADR-Tankcodierungen zu inhalationstoxischen Stoffen) behandelt.

Antrag

5. Es wird vorgeschlagen, den rationalisierten Ansatz für die Zuordnung von RID/ADR-Tankcodierungen zu inhalationstoxischen Stoffen wie folgt zu ändern.
6. Stoffen mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀ sollte die Tankcodierung L15CH zugeordnet werden. Anderen inhalationstoxischen Stoffen der Verpackungsgruppe I sollte die Tankcodierung L10CH zugeordnet werden.
7. Wegen der Aufnahme der n.a.g.-Eintragungen für inhalationstoxische Stoffe unter den jeweiligen Klassifizierungscodes werden für die Tankcodierung L10CH der Klassifizierungscode TFW und für die Tankcodierung L15CH die Klassifizierungscodes T1, T4, TF1, TW1, TO1, TC1, TC3, TFC und TFW hinzugefügt.
8. Die Folgeänderungen in der Tabelle zu Absatz 4.3.4.1.2 sind in ***Kursivschrift und Fettdruck*** dargestellt.

rationalisierter Ansatz			
Tank-codierung	zugelassene Stoffgruppen		
	Klasse	Klassifizierungs-code	Verpackungsgruppe
L10CH	3*	FT1	I
		FT2	I
		FC	I
		FTC	I
	6.1*	T1	I
		T2	I
		T3	I
		T4	I

		(nur RID:) T5 T6 T7 TF1 TF2 TF3 TS TW1 TO1 TC1 TC2 TC3 TC4 TFC TFW	
		sowie die für die Tankcodierungen LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH und L10BH zugelassenen Stoffgruppen	
		* Stoffe mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀ müssen der Tankcodierung L15CH zugeordnet werden.	
L15CH	3* 6.1*	FT1 T1 T4 TF1 TW1 TO1 TC1 TC3 TFC TFW	
		sowie die für die Tankcodierungen LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH, L10BH und L10CH zugelassenen Stoffgruppen	
		* Stoffe mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀.	

Anmerkungen des Sekretariats der OTIF:

1. Unter den Tankcodierungen L10CH und L15CH sollte der Verweis auf die Fußnote * bei der Klasse 3 gestrichen werden, da inhalationstoxische Stoffe nicht der Klasse 3 zugeordnet sind.
2. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit sollte unter den Tankcodierungen L10CH und L15CH der Verweis auf die Fußnote * nach dem jeweils zutreffenden Klassifizierungscode, d.h. nach T1, T4, TF1, TW1, TO1, TC1, TC3, TFC und TFW, aufgenommen werden.
3. Im derzeitigen Text des ADR sollte unter der Tankcodierung L10CH noch der Klassifizierungscode T5 eingefügt werden, da Stoffen dieses Klassifizierungscode, sofern sie auch in geschmolzenem Zustand befördert werden können, auch die Tankcodierung L10CH zugeordnet ist. Für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III, die in geschmolzenem Zustand in Tanks der Tankcodierung L4BH befördert werden können, ist dieser Umstand bereits abgebildet.